Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ÖBB-Infrastruktur AG gelten für die Lieferung und den Bezug von 16,7-Hz-Bahnstrom mit einer Spannung von 110 kV oder 55 kV

Gültig ab 01.02.2013

1. Gegenstand der AGB 2

2. Begriffsbestimmungen 3

3. Vertragsabschluss und Voraussetzungen für die Lieferung von Bahnstrom 7

4. Bestellungen 7

5. Entgelt 9

6. Lieferungsumfang 11

7. Art der Abrechnung 11

8. Messung bei Abrechnung des Bahnstrombedarfs in Megawattstunden 11

9. Bestimmung des gelieferten Bahnstroms bei Abrechnung nach tatsächlichen Betriebsleistungen 12

10. Bestimmung des Bahnstrombedarfs bei Zugvorheizanlagen, Heizprüfanlagen und sonstigen ortsfesten Einrichtungen 13

11. Verrechnung, Zahlungsverzug, Terminverlust 14

12. Zahlungsverweigerung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht 16

13. Sicherheitsleistung 16

14. Vertragsstrafe 16

15. Zugangs- und Betretungsrecht 17

16. Einschränkung und Einstellung der Bahnstromlieferung 17

17. Vermietung von Triebfahrzeugen durch den Kunden 18

18. Sonstige Rechte und Pflichten des Kunden 19

19. Haftung 19

20. Rechtsnachfolge 20

21. Datenschutz und Geheimhaltung 20

22. Außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund 21

23. Gerichtsstand, anwendbares Recht 22

24. Salvatorische Klausel 22

25. Kosten und Gebühren 22

26. Zustellungen, Mitteilungen und Änderungen 22

27. Sonstige Schlussbestimmungen 23

1. Gegenstand der AGB

1.1 Diese AGB der Infrastruktur AG regeln die Lieferung und den Bezug von Bahnstrom als Einphasenwechselstrom mit einer Spannung von 110 kV oder 55 kV und einer Frequenz von 16,7 Hz in Österreich durch den Geschäftsbereich Energie. Übergabestellen für den Bahnstrom sind jeweils entweder die leitungsseitigen Abspannklemmen der 110/55-kV-Bahnstromleitungen am Abspannportal der Unterwerke oder die Kabelendverschlüsse der 110/55-kV-Bahnstromleitungen in den Unterwerken.

1.2 Die vertragsgegenständliche Belieferung mit Bahnstrom dient der Versorgung von Triebfahrzeugen (Triebwagen, Elektrolokomotiven, etc.) für den Zugbetrieb auf den dem Kunden von der Infrastruktur AG/Netzzugang zugewiesenen Zugtrassen, der Versorgung der Hilfsbetriebe (Vorheizen von Personenzügen, Klimatisierung, etc.) bei Hinterstellung von Wagenmaterial im Zuge dieser Trassennutzung und/oder der Versorgung sonstiger Bahnstromanlagen. Jede andere Verwendung des gelieferten Bahnstroms als zu diesen Zwecken ist unzulässig.

1.3 Die Nutzung der Schieneninfrastruktur gemäß § 10a EisbG, welche insbesondere die Oberleitungs- und Unterwerksanlagen umfasst, ist nicht Vertragsgegenstand. Über die Nutzung der Schieneninfrastruktur gemäß § 10a EisbG schließt der Kunde mit der Infrastruktur AG/Netzzugang einen gesonderten Infrastrukturnutzungsvertrag.

1.4 Infrastruktur AG/Energie stellt dem Kunden Bahnstrom gemäß den Bestimmungen des Bahnstromlieferungsvertrages und seiner Anlagen (insbesondere der gegenständlichen AGB) zur Verfügung. Entgegenstehende, ergänzende oder von den dort vereinbarten Bedingungen abweichende Bedingungen werden nur Vertragsbestandteil, wenn Infrastruktur AG/Energie diese ausdrücklich schriftlich anerkennt. Dies gilt auch für Geschäftsbedingungen, die in Auftragsbestätigungen oder sonstigen Geschäftsunterlagen des Kunden genannt sind. Die Entgegennahme von Leistungen seitens Infrastruktur AG/Energie stellt keine Annahme solcher Bedingungen dar. Die im Bahnstromlieferungsvertrag und seinen Anlagen vereinbarten Bedingungen gelten auch dann, wenn der Vertrag mit dem Kunden in Kenntnis entgegenstehender, ergänzender oder abweichender Bedingungen des Kunden vorbehaltlos ausgeführt wird. Soweit im Bahnstromlieferungsvertrag und seinen sonstigen Anlagen nichts Abweichendes vereinbart wurde, gelten die Bestimmungen dieser AGB daher ausschließlich und in vollem Umfang.

1.5 Die gegenständlichen AGB stellen eine Anlage zum Bahnstromlieferungsvertrag dar und sind ein integrierender Bestandteil desselben.

2. Begriffsbestimmungen

In diesem Vertrag haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

2.1 AGB

Die gegenständlichen allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2.2 Bahnstrom

Bahnstrom ist die elektrische Traktionsenergie mit einer Spannung von 110kV oder 55 kV und einer Frequenz von 16,7 Hz, die dem Kunden von Infrastruktur AG/Energie als Einphasenwechselstrom zum Zweck der Versorgung elektrischer Triebfahrzeuge, zum Zweck der Versorgung der Hilfsbetriebe (Vorheizen von Personenzügen, Klimatisierung, etc.) bei Hinterstellung von Wagenmaterial im Zuge der Nutzung der von Infrastruktur AG/Netzzugang zugewiesenen Zugtrassen und/oder zur Versorgung sonstiger Bahnstromanlagen zur Verfügung gestellt wird.

2.3 Bahnstromentgelt

Das sind die in den Entgeltblättern (Anlage 3a und 3b) angegebenen Planwerte, welche als Produkt aus den im Bestellformular, Anlage 2, angeführten geplanten Betriebsleistungen bzw. des daraus ermittelten Energiebedarfs und den dort angegebenen Strompreisen zu berechnen sind.

2.4 Bahnstromnetz

Das Bahnstromnetz im Sinne dieses Vertrages ist das 110/55-kV-Netz Infrastruktur AG/Energie, das durch Infrastruktur AG/Energie mit einer Frequenz von 16,7 Hz zum Zweck der Versorgung von Bahnstromverbrauchern betrieben wird. An das Bahnstromnetz sind entnahmeseitig Unterwerke angeschlossen, in denen der Bahnstrom auf die für den Zugbetrieb erforderliche Spannung von 15 kV herunter transformiert wird. Die Unterwerke zählen nicht mehr zum Bahnstromnetz, sondern zu der von Infrastruktur AG/Netzzugang betriebenen Schieneninfrastruktur gemäß § 10a EisbG. Die Grenze zwischen dem vertragsgegenständlichen Bahnstromnetz und den Unterwerken stellen jeweils entweder die leitungsseitigen Abspannklemmen der 110/55-kV-Bahnstromleitungen am Abspannportal der Unterwerke oder die Kabelendverschlüsse der 110/55-kV-Bahnstromleitungen in den Unterwerken dar.

2.5 Bestellmengen

Die Bestellmengen werden unterschieden in

2.5.1 Jahresbestellmengen,

2.5.2 Nachbestellmengen und

2.5.3 Kurzfristbestellmengen.

2.6 Bestellung

Die Bestellungen werden unterschieden in

2.6.1 Jahresbestellungen,

2.6.2 Nachbestellungen und

2.6.3 Kurzfristbestellungen.

2.7 EisbG

Eisenbahngesetz 1957 idgF.

2.8 Mindestabnahmemenge

Die „Mindestabnahmemenge“ kommt nur bei Jahresverträgen bzw. bei Langfristverträgen im ersten Vertragsjahr zur Anwendung und beträgt 60 % der jeweiligen Jahresbestellmenge.

2.9 Fest kontrahierte Menge

Die „fest kontrahierte Menge“ findet nur bei Langfristverträgen Anwendung. Diese beträgt für das kommende Vertragsjahr 60 % der aktuellen Jahresbestellmenge bzw. für das übernächste Vertragsjahr 30 % der aktuellen Jahresbestellmenge.

2.10 Geplante Betriebsleistungen

Das sind all jene Daten, die vom Kunden in einer Jahres-, Nach- und Kurzfristbestellung gemäß dem als Anlage 2 zum Bahnstromlieferungsvertrag angeschlossenen Formblatt anzugeben sind, und von Infrastruktur AG/Energie zur Berechnung des Bahnstrombedarfs in Megawattstunden (MWh) benötigt werden.

2.11 Infrastruktur AG

ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht, mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift 1020 Wien, Praterstern 3, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien unter FN 71396w.

2.12 Infrastrukturnutzungsvertrag

Das ist der gemäß § 70a Abs 1 EisbG mit Infrastruktur AG/Netzzugang abzuschließende Vertrag über den Zugang zur Schieneninfrastruktur gemäß § 10a EisbG und der Zurverfügungstellung sonstiger Leistungen.

2.13 Jahresbestellmenge

2.13.1 Die Jahresbestellmenge ist der Bahnstrombedarf in Megawattstunden (MWh), der ausgehend von der Jahresbestellung – zum Zweck der Bestimmung des Mehrbedarfs sowie der Überprüfung des Bedarfs der fest kontrahierten Menge – rechnerisch zu ermitteln ist.

2.13.2 Ausschließlich für die Berechnung des Mehr- und Minderbedarfs in Relation zur Jahresbestellung werden Nachbestellmengen und Kurzfristbestellmengen zur Jahresbestellmenge hinzugerechnet.

2.14 Jahresbestellung

Das ist jene erstmalige Bestellung durch Bekanntgabe des geplanten Bahnstrombedarfs in Megawattstunden (MWh) oder der geplanten Betriebsleistungen, die von den Kunden bis 28. September einlangend bei Infrastruktur AG/Energie für das folgende Kalenderjahr abgegeben wird.

2.15 Kurzfristbestellmenge

Die Kurzfristbestellmenge ist der Bahnstrombedarf in Megawattstunden (MWh) gemäß der Kurzfristbestellung.

2.16 Kurzfristbestellung

Das ist eine erstmalige oder zusätzliche Bestellung, die ab dem 1. November des Jahres, für das die Bestellung erfolgt, bei Infrastruktur AG/Energie einlangt.

2.17 Mehrbedarf

Das ist jene Bahnstrommenge in Megawattstunden (MWh), um die der tatsächliche Bahnstrombedarf eines Kalenderjahres in Megawattstunden (MWh) eine Jahresbestellmenge überschreitet.

2.18 Minderbedarf

Das ist jene Bahnstrommenge in Megawattstunden (MWh), um die der tatsächliche Bahnstrombedarf in Megawattstunden (MWh) eine Jahresbestellmenge unterschreitet.

2.19 Nachbestellmenge

Die Nachbestellmenge ist der Bahnstrombedarf in Megawattstunden (MWh) gemäß der Nachbestellung.

2.20 Nachbestellung

Als Nachbestellung werden Bestellungen verstanden, die

2.20.1 zusätzlich zu einer bereits vorliegenden Jahresbestellung bis 31. Oktober des Kalenderjahres, für das die Bestellung erfolgt, bei Infrastruktur AG/Energie einlangen

oder

2.20.2 die als erstmalige Jahresbestellung bei Infrastruktur AG/Energie ab dem 29. September des Jahres, das dem Jahr, für das die Bestellung erfolgt, vorangeht, und die bis spätestens 30. Oktober des Jahres, für das die Bestellung erfolgt, einlangen.

2.21 Relationen

Das sind die Abfahrts- und Ankunftsorte innerhalb von Österreich, bei grenzüberschreitenden Fahrten gilt als Abfahrts- bzw. Ankunftsort der Grenzübertrittspunkt (Staatsgrenze).

2.22 Tatsächliche Betriebsleistungen

Das sind all jene Daten je Zugfahrt (unterteilt in Zugnummer, Strecke, Verkehrstag, Abfahrt und Ankunft, Triebfahrzeugnummer, Gesamtgewicht des Zuges), die vom Kunden monatlich im Nachhinein bekannt zu geben sind.

2.23 Tarifzeiten

Das sind die im Entgeltblatt festgelegten unterschiedlichen Zeitbereiche für Tarif 1 (T1), Tarif 2 (T2) und Tarif 3 (T3). Für diese Tarifzeiten gelten unterschiedliche Preise.

2.24 Zugbetrieb

Das ist das Fahren und Führen von elektrisch betriebenen Zügen und die Nutzung der damit im Zusammenhang erforderlichen Hilfseinrichtungen.

2.25 Zugtrasse

Fahrwegkapazität, die erforderlich ist, damit ein Zug zu einer bestimmten Zeit zwischen zwei Orten eingesetzt werden kann.

2.26 Zugvorheizanlage

Anlage, mit der die Zugsammelschiene beim Hinterstellen von Waggons mit Bahnstrom versorgt wird.

2.27 Neukunde

Ein Kunde gilt als ein Neukunde, wenn er zuvor keinen Bahnstromlieferungsvertrag mit der Infrastruktur AG/Energie abgeschlossen hat und sich im ersten Kalenderjahr der Belieferung mit 16,7 Herz Bahnstrom befindet.

3. Vertragsabschluss und Voraussetzungen für die Lieferung von Bahnstrom

3.1 Die Lieferung von Bahnstrom erfolgt auf der Basis des schriftlichen Bahnstromlieferungsvertrages und seiner Anhänge. Der Bahnstromlieferungsvertrag wird mit Unterfertigung durch Infrastruktur AG/Energie und den Kunden rechtswirksam. Sofern die vertragsgegenständliche Belieferung mit Bahnstrom der Versorgung von Triebfahrzeugen für den Zugbetrieb dient, ist die Durchführung des Bahnstromlieferungsvertrages durch den Nachweis des Kunden, dass ein Infrastrukturnutzungsvertrag abgeschlossen wurde, aufschiebend bedingt.

3.2 Die vertragsgegenständlichen Verpflichtungen der Infrastruktur AG/Energie und die vertragsgegenständlichen Rechte des Kunden ruhen jedenfalls so lange, als der Kunde nicht über einen gültigen Infrastrukturnutzungsvertrag verfügt.

3.3 Der Bahnstromlieferungsvertrag ist vor Aufnahme des Zugbetriebs bzw. Inbetriebnahme von Hilfsbetrieben oder sonstigen Bahnstromanlagen auf den dem Kunden von Infrastruktur AG/Netzzugang zugewiesenen Zugtrassen abzuschließen.

3.4 Bei Entnahme von Bahnstrom aus der von Infrastruktur AG/Netzzugang als Schieneninfrastruktur zur Verfügung gestellten elektrischen Oberleitung gelten diese AGB. Entnimmt ein Kunde aus der elektrischen Oberleitung von Infrastruktur AG/Netzzugang ohne vorherigen Abschluss eines schriftlichen Bahnstromlieferungsvertrages Bahnstrom, ist der Kunde verpflichtet, den Beginn und den Umfang der Bahnstromentnahme Infrastruktur AG/Energie unverzüglich mitzuteilen.

4. Bestellungen

4.1 Jahresbestellungen

4.1.1 Der Kunde hat bis 28. September eines Jahres die Möglichkeit, die Jahresbestellung des von ihm im folgenden Kalenderjahr geplanten Bahnstrombedarfs bzw. der von ihm im folgenden Kalenderjahr geplanten Betriebsleistungen abzugeben; eine Jahresbestellung für andere Kalenderjahre ist unzulässig. Eine Jahresbestellung ist nur für ein Kalenderjahr möglich, für das noch keine Jahresbestellung abgegeben wurde. Eine Bestellung für ein Kalenderjahr, für das bereits eine Jahresbestellung vorliegt, ist eine Nachbestellung, sofern sie bis zum 30. Oktober des Jahres, für das die Bestellung erfolgt, bei Infrastruktur AG/Energie einlangt. Nach diesem Zeitpunkt einlangende Bestellungen werden als Kurzfristbestellungen behandelt.

Falls ein Neukunde einen Langfristvertrag abschließt und im gleichen Jahr seinen Betrieb aufnimmt, liegt somit eine Jahresbestellung von 0 MWh für das aktuelle Kalenderjahr vor, die vom Kunden bestellte Bahnstrommenge wird als Nach- bzw. Kurzfirstbestellung gehandhabt.

Zur Ermittlung des Strombedarfes und zur Optimierung des Stromeinkaufes hat der Kunde den von ihm geplanten Bahnstrombedarf bzw. die von ihm geplanten Betriebsleistungen (insbesondere Fahrplan-, Zug- und Triebfahrzeugsdaten) in der Jahresbestellung und allfälligen Nachbestellungen Infrastruktur AG/Energie bekannt zu geben. Für Jahres- und Nachbestellungen ist jeweils das als Anlage 2 zum Bahnstromlieferungsvertrag angeschlossene Formblatt zu verwenden und Infrastruktur AG/Energie elektronisch zu übermitteln; die im Formblatt vorgesehenen Angaben sind vollständig und richtig zu erstatten.

4.1.2 Die Infrastruktur AG/ Energie hat bis 15. Oktober die Bahnstrompreise für das folgende Kalenderjahr zu veröffentlichen und den Kunden zu übermitteln.

4.1.3 Bis drei Arbeitstage (Montag – Freitag) einlangend beim Kunden vor dem 15. Dezember des jeweiligen Leistungszeitraum vorangehenden Jahres übermittelt Infrastruktur AG/Energie

- sofern die Abrechnung auf Basis von tatsächlichen Betriebsleistungen zu erfolgen hat, auf Basis der Angaben der Jahresbestellung jeweils ein ausgefülltes Entgeltblatt gemäß Anlage 3a des Bahnstromlieferungsvertrages, oder
- sofern die Abrechnung nach dem Bahnstrombedarf in Megawattstunden (MWh) zu erfolgen hat, gemäß Anlage 3b des Bahnstromlieferungsvertrages.

4.2 Nachbestellungen

Bestellungen, die im Zeitraum nach dem 28. September des dem Bestelljahr vorangehenden Jahres und bis 30. Oktober des Bestelljahres durch Bekanntgabe des geplanten Bahnstrombedarfs bzw. der geplanten Betriebsleistungen erfolgen sind Nachbestellungen. Eine Nachbestellung muss sich jeweils auf ein einziges Kalenderjahr beziehen. Nachbestellungen können für ein Kalenderjahr auch mehrfach abgegeben werden. Eine Nachbestellung für das zweitfolgende und/oder alle weiteren Kalenderjahre ist unzulässig.

4.3 Kurzfristbestellungen

Nach dem 31. Oktober des Bestelljahres bei Infrastruktur AG/Energie einlangende Bestellungen werden als Kurzfristbestellungen behandelt.

4.4 Bestellvorgang für Nach- und Kurzfristbestellungen

Aufgrund von Nach- und / oder Kurzfristbestellungen des Kunden teilt Infrastruktur AG/Energie dem Kunden auf Grund der vom Kunden bekannt gegebenen Bestellmengen schriftlich mit, ob Infrastruktur AG/Energie die Bestellmengen im Rahmen der vorhandenen Lieferkapazitäten liefern kann und übermittelt dem Kunden im Falle des Zutreffens der Lieferungsmöglichkeit bei erstmaligem Abschluss einen Bahnstromlieferungsvertrag oder im Falle einer Bestellung, bei Vorliegen eines Bahnstromlieferungsvertrages ein ausgepreistes Entgeltblatt zur jeweiligen Gegenfertigung durch den Kunden binnen 5 Arbeitstagen (Montag – Freitag). Bei einer Gegenfertigung nach dieser Frist kann Infrastruktur AG/Energie die Liefermöglichkeit im Rahmen ihrer Lieferkapazitäten neuerlich prüfen.

4.5 Gemeinsame Bestimmungen für Bestellungen

4.5.1 Infrastruktur AG/Energie kommt das Recht zu, Jahres-, Nach- und Kurzfristbestellungen insoweit ganz oder teilweise schriftlich abzulehnen, als die Ausführung dieser Bestellungen die Lieferkapazitäten von Infrastruktur AG/Energie übersteigen.

4.5.2 Sämtliche Änderungen der in einer Jahres- oder Nachbestellung erstatteten Angaben, welche wesentlichen Einfluss auf die Lieferung und den Bezug von Bahnstrom haben (wie zB Änderung der eingesetzten Triebfahrzeuge, Änderung des Zuggewichts, etc), sind vom Kunden an Infrastruktur AG/Energie unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

4.5.3 Wenn Infrastruktur AG/Energie aus den in Punkt 16.2 genannten Gründen die Lieferung von Bahnstrom einstellt oder einschränkt und der Umfang dieser Einstellung oder Einschränkung mehr als 5% der Bestellmengen überschreitet, ist der Kunde berechtigt, binnen 8 Wochen nach Beendigung der Einstellung oder Einschränkung der Lieferung von Bahnstrom die Bestellung im Umfang der Einstellung oder Einschränkung zu reduzieren. Durch diese Reduktion entstehen dem Kunden keine zusätzlichen Kosten, insbesondere keine Abwicklungs- und Risikogebühren gemäß Entgeltblatt. Erfolgt keine Reduktion der Bestellung durch den Kunden binnen der Monatsfrist, bleibt die Bestellmenge durch eine Einstellung oder Einschränkung unberührt. Sonstige Reduktionen der Bestellungen sind ausgeschlossen.

5. Entgelt

5.1 Die Einheitspreise für Bahnstrom werden von Infrastruktur AG/Energie im Preisblatt für Jahresverträge und Langfristverträge veröffentlicht. Die veröffentlichten Einheitspreise gelten für neue Bestellungen jeweils für ein Kalenderjahr.

Die für die jeweiligen Stromlieferungsverträge zur Anwendung kommenden Einheitspreise und geplanten Gesamtentgelte werden in den den jeweiligen Stromlieferungsverträgen beigeschlossenen Entgeltblättern ausgewiesen und werden durch jeweilige Gegenfertigung der Verträge bzw. Entgeltblätter vereinbart.

5.2 Infrastruktur AG/Energie ist mit Ausnahme der in Punkt 16 genannten Fällen verpflichtet,

5.2.1 die Jahresbestellmengen (exkl. Nachbestellmengen und Kurzfristbestellmengen) zu den jeweiligen im Entgeltblatt genannten Einheitspreisen für Bahnstrom,

5.2.2 die Nachbestellmengen zu den jeweiligen im Entgeltblatt genannten Einheitspreisen für Bahnstrom zuzüglich der für die Nachbestellmengen ausgewiesenen Zuschläge,

5.2.3 die Kurzfristbestellmengen zu den jeweiligen im Entgeltblatt genannten Einheitspreisen für Bahnstrom zuzüglich der für die Mehrbedarfsmengen über die definierten Grenzwerte für Mehrbedarf ausgewiesenen Zuschläge zu liefern.

5.3 Im Entgeltblatt sind die Einheitspreise für Zugfahrten in der Ebene gesondert für

5.3.1 unterschiedliche Tarifzeiten gemäß Punkt 2.22

5.3.2 unterschiedliche Einheitspreisarten

5.3.3 bezogenen und zurück gespeisten Bahnstrom

ausgewiesen. Einheitspreise für Bergstrecken werden auf Anfrage dem jeweiligen Kunden zur Verfügung gestellt.

5.4 Vereinbart wird, dass ein Mehrbedarf gegenüber der Jahresbestellmenge, der innerhalb der im Entgeltblatt (Anlage 3a oder Anlage 3b zum Bahnstromlieferungsvertrag) definierten Grenzwerte für Mehrbedarf liegt, zu den Preisen für Nachbestellmengen vom Kunden entrichtet wird. Liegt der Mehrbedarf über den Grenzwerten für Mehrbedarf, wird für den gesamten Mehrbedarf der Zuschlag für Mehrbedarf laut dem jeweils bei Bahnstromlieferung gültigen Entgeltblatt (Anlage 3a oder Anlage 3b zum Bahnstromlieferungsvertrag) für Jahresverträge bzw. Langfristverträge vom Kunden entrichtet

5.5 Vereinbart wird, dass für einen Minderbedarf gegenüber der Jahresbestellmenge, der innerhalb der im Entgeltblatt (Anlage 3a oder Anlage 3b zum Bahnstromlieferungsvertrag) definierten Grenzwerte für Minderbedarf liegt, kein zusätzliches Entgelt vom Kunden zu entrichten ist. Für einen Minderbedarf, der über die im Entgeltblatt definierten Grenzwerte für Minderbedarf hinausgeht, jedoch über der Mindestabnahmemenge bzw. der fest kontrahierten Menge liegt, wird vom Kunden ein Entgelt in der Höhe der Gebühr laut dem jeweils vereinbarten Entgeltblatt entrichtet.

5.6 Der Kunde ist zur Vergütung des Bahnstroms gemäß den vereinbarten Einheitspreisen verpflichtet. Sofern im Folgenden nicht anders geregelt, sind die im Entgeltblatt (Anlage 3a oder 3b zum Bahnstromlieferungsvertrag) angegebenen Einheitspreise für Bahnstrom zu entrichten.

5.7 Die in den Entgeltblättern veröffentlichten Messpreise und Einheitspreise für Bahnstrom sind Nettopreise (exklusive Umsatzsteuer).

5.8 Die in den Entgeltblättern angegebenen Einheitspreisen für Bahnstrom enthalten - mit Ausnahme der gesetzlichen Umsatzsteuer - die gesetzlichen Abgaben und Steuern, sowie sonstige Zuschläge zum Netznutzungsentgelt oder zur Energielieferung, Förderungen und ähnliche Mehraufwendungen aufgrund derzeit geltender oder künftiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften. Entfallen in den Einheitspreisen für Bahnstrom enthaltene Steuern oder Abgaben ganz oder teilweise, so werden die Einheitspreise für Bahnstrom um diese Beträge herabgesetzt.

5.9 Infrastruktur AG/Energie ist berechtigt, die Einheitspreise für Bahnstrom laut Entgeltblatt jederzeit bei Änderungen des Netznutzungsentgelts für das vorgelagerte öffentliche Netz sowie Änderung oder Neueinführung von Steuern oder anderen öffentlichen Abgaben, welche die Kalkulation der Preise beeinflussen, zu senken oder zu erhöhen. Solche Änderungen werden dem Kunden mindestens 30 Tage vor dem Wirksamwerden der Änderung schriftlich bekannt gegeben.

5.10 Bei Entnahme von Bahnstrom aus der von Infrastruktur AG/Netzzugang als Schieneninfrastruktur zur Verfügung gestellten elektrischen Oberleitung in einem Zeitraum, für den kein gültiger Bahnstromlieferungsvertrag vorliegt, ist vom Bahnstrom entnehmenden Unternehmen an Infrastruktur AG/Energie ein Entgelt für den entnommenen Bahnstrom laut dem jeweils zum Zeitpunkt der Bahnstromentnahme geltenden Preisblatt zuzüglich eines Zuschlages von 50 % auf die Preise für Kurzfristbestellmengen zu entrichten.

5.11 Falls die gemessene Blindleistung bei ortsfesten Anlagen in der Abrechnungsperiode größer ist als 50 % der gemessenen Wirkleistung, ist Infrastruktur AG/Energie berechtigt diesen in Rechnung zu stellen. Der Preis der Blindleistung beträgt 50 % des Preises der Wirkleistung gemäß den geltenden Einheitspreisen für Bahnstrom.

5.12 Die Infrastruktur AG/Energie verpflichtet sich dazu quartalsweise Preisvorschauen zu veröffentlichen.

6. Lieferungsumfang

6.1 Infrastruktur AG/Energie ist nach Maßgabe des Punktes 16 für den vereinbarten und im jeweils geltenden Entgeltblatt angegebenen Lieferzeitraum verpflichtet, die jeweils entsprechend den Bestimmungen dieser AGB vereinbarte Bestellmenge frei Übergabestelle und unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik zu liefern.

6.2 Punkt 6.1 gilt für Nachbestellmengen mit der Maßgabe, dass Infrastruktur AG/Energie diese bereitstellen wird, soweit dies im Rahmen der vorhandenen Netzkapazitäten von Infrastruktur AG/Energie möglich ist.

6.3 In dem unter Punkt 5.10 dargestellten Fall kommt dem Kunden kein Anspruch auf eine zum Zugbetrieb ausreichende Versorgung zu.

7. Art der Abrechnung

Die Art der Abrechnung (Abrechnung von tatsächlichen Betriebsleistungen oder Bahnstrombedarf in Megawattstunden) ist im Bahnstromlieferungsvertrag zu vereinbaren. Die Vereinbarung der Abrechnung des Bahnstrombedarfs in Megawattstunden (MWh) ist dabei aber grundsätzlich nur dann möglich, wenn der Kunde für die im Verkehr eingesetzten Triebfahrzeugen über eine geeignete und für den Einsatz in Österreich anerkannten Messeinrichtung mit zugelassenen und geeichten Elektroenergiezähler verfügt. Mangels einer abweichenden Vereinbarung erfolgt die Abrechnung immer auf Basis von tatsächlichen Betriebsleistungen.

8. Messung bei Abrechnung des Bahnstrombedarfs in Megawattstunden

8.1 Wird die Abrechnung des Bahnstrombedarfs in Megawattstunden (MWh) vereinbart, so haben sich der Kunde und Infrastruktur AG/Energie im Bahnstromlieferungsvertrag weiters auf die Art der Datenbereitstellung (Zählwerte) zu einigen. Es stehen dabei grundsätzlich folgende Arten zur Verfügung, bei denen die Erfassung des Bahnstrombedarfs jeweils durch Messung am Stromabnehmer des Triebfahrzeugs mittels Energiezähler und Wandler (Messsätze) erfolgt:

8.1.1 Die Lastverläufe (Wirk- und Blindleistung für Bezug und Rücklieferung je Messperiode) werden von Infrastruktur AG/Energie oder einem von Infrastruktur AG/Energie beauftragten Dritten ausgelesen. Der Kunde erteilt mit Abschluss des Bahnstromlieferungsvertrages seine Zustimmung zur Auslesung durch Infrastruktur AG/Energie oder einen von Infrastruktur AG/Energie beauftragten Dritten. Für die Auslesung und Auswertung der Zählwerte wird dem Kunden von Infrastruktur AG/Energie in der im Punkt 12.1 vorgesehenen Jahresendabrechung der im Entgeltblatt jeweils festgelegte Messpreis in Rechnung gestellt. Die Auswertungsergebnisse werden dem Kunden von Infrastruktur AG/Energie auf Wunsch zur Verfügung gestellt. Der Kunde hat der Infrastruktur AG/Energie jeweils bis zum 10. des Folgemonats in digitaler Form die tatsächlichen Betriebsleistungen des abgelaufenen Kalendermonats bekannt zu geben.

8.1.2 Die Lastverläufe (Wirk- und Blindleistung für Bezug und Rücklieferung je Messperiode) werden vom Kunden ausgelesen und in Bedarfswerte je Zugfahrt und Tarifzeit, gesondert für bezogene und rückgespeiste Energie, umgelegt. Im Falle des Einsatzes von mehreren Triebfahrzeugen je Zugfahrt sind diese Bedarfswerte für jedes der eingesetzten Triebfahrzeuge zu ermitteln. Der Kunde hat Infrastruktur AG/Energie jeweils bis zum 10. des Folgemonats die im abgelaufenen Kalendermonat aufgelaufenen Bedarfswerte und tatsächlichen Betriebsleistungen in digitaler Form zur Verfügung zu stellen. Die Infrastruktur AG/Energie ist berechtigt, Vergleichsdaten selbst auszulesen oder von einem Dritten auslesen zu lassen.

8.2 Sollten keine Lastverläufe zur Verfügung stehen oder die vorliegenden Daten (Lastverläufe, Zählwerte, Bedarfswerte) unplausibel erscheinen, so ist Infrastruktur AG/Energie jeweils berechtigt, zwecks Verrechnung des Stromentgelts Ersatzwerte aus vergleichbaren Zugfahrten des Kunden heranzuziehen oder, falls Vergleichswerte nicht zur Verfügung stehen, das Stromentgelt auf Basis der tatsächlichen Betriebsleistungen und der Einheitspreise für Bahnstrom (EUR je Zugkilometer) gemäß Anlage 3a zu verrechnen. Falls beim Einsatz von mehreren Triebfahrzeugen je Zugfahrt nicht jedes der eingesetzten Triebfahrzeuge mit einem für den Einsatz in Österreich anerkannten Messeinrichtung mit zugelassenen und geeichten Elektroenergiezähler verfügt bzw. eines oder mehrere der eingesetzten Triebfahrzeuge keine Lastverläufe liefern, ist die Infrastruktur AG/Energie berechtigt Ersatzwerte für alle der eingesetzten Triebfahrzeuge heranzuziehen. Gleiches gilt, wenn eine Messeinrichtung nicht ordnungsgemäß anzeigt, eine Messeinrichtung nicht abgelesen werden kann, ein Messfehler vorliegt, dessen Ausmaß nicht feststellbar ist, oder ein unverhältnismäßiger Aufwand für Ablesung, Übertragung und Auswertung der Messwerte entstehen würde.

8.3 Zurückgespeister Bahnstrom wird gemäß Punkt 11.3.2 nur dann gesondert vergütet, wenn die Abrechnung nach Bahnstrombedarf in Megawattstunden (MWh) vereinbart wurde und der zurück gespeiste Bahnstrom durch Messgeräte (Zähler) gemäß Punkt 8. erfasst wird.

8.4 Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung von im Eigentum von Infrastruktur AG/Energie stehenden und ihm übergebenen Mess-, Steuer- und Übertragungseinrichtungen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen Infrastruktur AG/Energie unverzüglich mitzuteilen.

9. Bestimmung des gelieferten Bahnstroms bei Abrechnung nach tatsächlichen Betriebsleistungen

9.1 Infrastruktur AG/Energie stellt den Bahnstrombedarf des Kunden auf Basis der tatsächlichen Betriebsleistungen ausschließlich rechnerisch fest. Zu diesem Zweck hat der Kunde der Infrastruktur AG/Energie monatlich in digitaler Form jeweils bis zum 10. des Folgemonats die tatsächlichen Betriebsleistungen des Vormonats bekannt zu geben. Die Ermittlung des Strombedarfs (in MWh) erfolgt durch Multiplikation der tatsächlich zurückgelegten Zugkilometer mit dem jeweiligen Gesamtgewicht des Zuges und anschließender Multiplikation mit dem spezifischen Energiebedarfswert.

9.2 Die gemäß Punkt 9.1 errechnete elektrische Energie bezieht sich auf den Bezugspunkt Stromabnehmer.

9.3 Das Verfahren zur Berechung des Energiebedarfs gemäß Punkt 9.1 kann von Infrastruktur AG/Energie angepasst werden, wenn

9.3.1 ein Verfahren oder Bezugsgrößen vorliegen, die eine verursachungsgerechtere und bedarfsgenauere Abrechnung ermöglichen, oder

9.3.2 das Verfahren von einer Eichbehörde als unzulässig beanstandet wird.

9.4 Erfolgt ein Wechsel von der rechnerischen Bestimmung des Umfangs des gelieferten Bahnstroms auf Basis der tatsächlichen Betriebsleistungen auf die Messung gemäß Punkt 8., werden der Abrechnung ab dem Tag, der auf die ordnungsgemäße Inbetriebnahme der Messeinrichtung folgt, die ausgelesenen Mess- und Zählwerte zugrunde gelegt. Ein Anspruch auf Rückerstattung aus Energieabrechnungen für vorangegangene Zeiträume ist für beide Parteien ausgeschlossen.

10. Bestimmung des Bahnstrombedarfs bei Zugvorheizanlagen, Heizprüfanlagen und sonstigen ortsfesten Einrichtungen

10.1 Unbeschadet der in Punkt 7. vorgesehenen Vereinbarung der Abrechnungsart und der in Punkt 8. vorgesehenen Vereinbarung der Art der Datenbereitstellung wird der Bahnstrombedarf durch Zugvorheizanlagen und Heizprüfanlagen immer mittels geeigneter, geeichter und für den Einsatz in Österreich zugelassener Messgeräte (Zähler) bestimmt und auf Basis des Bahnstrombedarfs in MWh abgerechnet. Die Elektroenergiezählung hat grundsätzlich so zu erfolgen, sodass die Verluste (Trafo, etc.) mit erfasst werden, falls dies nicht möglich ist, werden die Verluste rechnerisch ermittelt. Die Auslesung erfolgt in diesem Fall durch Infrastruktur AG/Energie oder einem von Infrastruktur AG/Energie beauftragten Dritten. Der Kunde erteilt mit Abschluss des Bahnstromlieferungsvertrages seine Zustimmung zur Auslesung durch Infrastruktur AG/Energie oder einen von Infrastruktur AG/Energie beauftragten Dritten. Die Abrechnung erfolgt auf Basis der festgestellten Zählwerte in der Jahresendabrechung (Schlussrechnung).

10.2 Unbeschadet der in Punkt 7. vorgesehenen Vereinbarung der Abrechungsart und der in Punkt 8. vorgesehenen Vereinbarung der Art der Datenbereitstellung wird der Bahnstrombedarf durch sonstige ortsfeste Einrichtungen (Weichenheizungen, etc.) je nach Vereinbarung im Bahnstromlieferungsvertrag entweder mittels geeigneter, geeichter und für den Einsatz in Österreich zugelassener Messgeräte (Zähler) bestimmt und auf Basis des Bahnstrombedarfs in MWh abgerechnet oder pauschaliert zur Abrechnung gebracht. Im Übrigen gilt Punkt 10.1.

10.3 Für die Auslesung und Auswertung der Zählwerte wird dem Kunden von Infrastruktur AG/Energie in der im Punkt 11.1 vorgesehenen Jahresendabrechnung (Schlussrechnung) der im Entgeltblatt jeweils festgelegte Messpreis in Rechnung gestellt. Die Auswertungsergebnisse werden dem Kunden von Infrastruktur AG/Energie auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

10.4 Im Bahnstromlieferungsvertrag sind die Einzelheiten betreffend den Anschluss an die Zugvorheizanlagen, den Anschlusswert der versorgten Einrichtung, die Anschlussdauer und die jeweils zum Einsatz kommenden sonstigen ortsfesten Einrichtungen festzulegen.

10.5 Der Kunde ist zur Vergütung des Bahnstroms verpflichtet. Sofern im Übrigen nicht anders geregelt, sind die im Entgeltblatt (Anlage 3a oder 3b zum Bahnstromlieferungsvertrag) angegebenen Einheitspreise für Bahnstrom zu bezahlen.

10.6 Sollten keine Lastverläufe zur Verfügung stehen oder die vorliegenden Daten (Lastverläufe, Zählwerte, Bedarfswerte) unplausibel erscheinen, so ist Infrastruktur AG/Energie jeweils berechtigt, zwecks Verrechnung des Stromentgelts Ersatzwerte aus vergleichbaren Bedarfsperioden des Kunden oder dritter Kunde heranzuziehen; sollten keine Ersatzwerte zur Verfügung stehen, so ist der Strombedarf nach anerkannten Verfahren rechnerisch zu ermitteln. Gleiches gilt, wenn eine Messeinrichtung nicht ordnungsgemäß anzeigt, eine Messeinrichtung nicht abgelesen werden kann, ein Messfehler vorliegt, dessen Ausmaß nicht feststellbar ist, oder ein unverhältnismäßiger Aufwand für Ablesung, Übertragung und Auswertung der Messwerte entstehen würde.

10.7 Punkt 9.4 gilt sinngemäß.

11. Verrechnung, Zahlungsverzug, Terminverlust

11.1 Als Abrechnungszeitraum gilt grundsätzlich ein Kalenderjahr. Der tatsächliche Bahnstrombedarf während eines Kalenderjahres wird nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres mit der Jahresendabrechung (Schlussrechnung) abgerechnet.

11.2 Unabhängig von der Jahresendabrechnung erfolgt unterjährig die Verrechnung von Monatsakontobeträgen. Bei der Abrechnung nach tatsächlichen Betriebsleistungen erfolgt dabei die Verrechung von im Entgeltblatt Anlage 3a festgelegten Monatsakontobeträgen; bei der Abrechnung nach Bahnstrombedarf in Megawattstunden (MWh) erfolgt dabei die Verrechung von im Entgeltblatt Anlage 3b festgelegten Monatsakontobeträgen. Dabei wird jeweils das prognostizierte, auf Basis der geplanten Betriebsleistungen für ein Kalenderjahr rechnerisch ermittelte Bahnstromentgelt auf die einzelnen Kalendermonate umgelegt und in Rechnung gestellt.

11.3 Bei der Jahresendabrechung (Schlussrechnung) werden jeweils die sich auf Grund der tatsächlichen Betriebsleitungen des abgelaufenen Kalenderjahres bzw. die sich auf Grund des im abgelaufenen Kalenderjahr tatsächlich bedarften Bahnstroms in Megawattstunden (MWh) ergebenden Bahnstromentgelte den während des abgelaufenen Kalenderjahres verrechneten Monatsakontobeträgen nach Anlage 3a oder 3b gegenübergestellt. Ergibt die Jahresendabrechung (Schlussrechnung), dass zu hohe Monatsakontobeträge geleistet wurden, so hat Infrastruktur AG/Energie den übersteigenden Betrag rück zu erstatten. Ergibt die Jahresendabrechung (Schlussrechnung), dass zu niedrige Monatsakontobeträge geleistet wurden, so hat der Kunde den fehlenden Betrag zu erstatten. In der Jahresendabrechung (Schlussrechnung) wird die Höhe der bezahlten Elektrizitätsabgabe bekannt gegeben.

11.3.1 Falls bei der Abrechung auf Basis der tatsächlichen Betriebsleistungen keine tatsächlichen Zuggewichte an die Infrastruktur AG/Energie übermittelt wurden, wird bei der Jahresendabrechung anstelle der in Anlage 2 angegebenen Zuggewichte das Durchschnittsgewicht aller Züge einer Relation berücksichtigt.

11.3.2 Bei der Abrechnung nach Bahnstrombedarf in Megawattstunden (MWh) verrechnet Infrastruktur AG/Energie bei beiden Arten der Datenbereitstellung gemäß Punkt 8.1 jeweils das dem tatsächlichen Strombedarf entsprechende, auf den Zählwerten basierende Stromentgelt. Ebenso erfolgen in der Jahresendabrechnung die Verrechnung der Messpreise sowie die Vergütung für rückgespeisten Bahnstrom.

11.4 Jeweils im Zuge der Jahresendabrechnung des Kalenderjahres wird von Infrastruktur AG/Energie überprüft, ob die fest kontrahierte Menge der für das vergangene Kalenderjahr angeforderten Bestellmenge abgenommen wurde oder vom Kunden ein höheres Bahnstromentgelt gemäß Punkt 5.10 dieser AGB zu bezahlen ist. Ein allfälliger Mehrbedarf sowie eine allfällige Unterschreitung der fest kontrahierten Menge bzw. der Mindestabnahmemenge wird bei der Jahresendabrechnung gemäß Punkt 11.3 berücksichtigt. Allfällige sonstige aus Punkt 5.10 zustehende Zahlungsansprüche von Infrastruktur AG/Energie werden in Rechnung gestellt.

11.5 Erfolgt die Abrechnung durch Infrastruktur AG/Energie auf Basis wissentlich fehlerhaft oder unvollständig übermittelter Daten, so ist die Infrastruktur AG/Energie berechtigt dem Kunden 25 % des monatlichen Rechnungsbetrags zusätzlich in Rechnung stellen, es sei denn, der Kunde hat die Fehlerhaftigkeit oder Unvollständigkeit nicht zu vertreten.

11.6 Die Rechnungs- und Gutschriftbeträge sind binnen 30 Tagen nach Rechnungs- und Gutschrifteingang beim Kunden fällig und ist ein offener Saldo vom Verpflichteten dem anderen Vertragsteil innerhalb der Fälligkeitsfrist auf ein zu benennendes Konto zu überweisen.

11.7 Rückerstattungen und Nachberechnungen von Bahnstromlieferungen kommen nur für das Abrechnungsjahr bzw. das diesem vorangehende Jahr in Betracht. Punkt 9.4 dieser AGB bleibt unberührt.

11.8 Bei Zahlungsverzug hat der zur Zahlung verpflichtete Vertragspartner ab dem Tag der Fälligkeit den gesetzlichen Zinssatz von 8% Punkte über dem Basiszinssatz zu bezahlen. Dabei ist der Basiszinssatz, der am letzten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das nächste Halbjahr maßgebend. Für jede schriftliche Mahnung hat er einen Beitrag von € 10,00 als pauschalierte Mahnkosten zu bezahlen.

11.9 Wenn der zur Zahlung verpflichtete Vertragspartner mit einer Rate in Zahlungsverzug gerät und trotz schriftlicher Mahnung – die eine mindestens 14-tägige Nachfrist sowie die Ankündigung der fristlosen Vertragsauflösung enthält – seine zu diesen Zeitpunkt fälligen Verpflichtungen nicht vollständig erfüllt, tritt Terminsverlust ein. Sämtliche noch aushaftenden Entgelte für die von Infrastruktur AG/Energie erbrachten Leistungen werden zu diesem Zeitpunkt auf einmal fällig.

12. Zahlungsverweigerung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

12.1 Einwände gegen Rechnungen berechtigen den Kunden dann zum Zahlungsaufschub,

12.1.1 wenn in der Rechnung offensichtliche Fehler vorliegen, die vom Kunden nicht ohne weiteres berichtigt werden können, und

12.1.2 der Zahlungsaufschub durch den Kunden innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der fehlerhaften Rechnung geltend gemacht wird. Einwendungen, die sich auf die Unrichtigkeit einer Rechnung beziehen, die der Einwendende ohne Verschulden nicht fristgerecht feststellen konnte, können unverzüglich nach Feststellung der Unrichtigkeit auch noch nach Ablauf dieser Frist geltend gemacht werden.

12.2 Eine Aufrechnung mit einem Zahlungsanspruch oder gegenüber einer Zahlungsverbindlichkeit aus einem anderen, zwischen den Vertragsparteien bestehendem Rechtsverhältnis ist zwischen den Vertragsparteien nicht zulässig, es sei denn, der Anspruch ist anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.

13. Sicherheitsleistung

13.1 Infrastruktur AG/Energie ist berechtigt, für die Lieferung innerhalb eines Kalenderjahres eine angemessene Sicherheitsleistung, insbesondere Bankgarantien europäischer Bankinstitute zu verlangen. Vorauszahlungen werden bei der nächsten periodischen Rechnungsstellung verrechnet. Das Bankinstitut muss dabei mindestens über ein A- Ranking von Standard & Poor´s, A3 –Ranking von Moody´s oder ähnliches verfügen.

13.2 Kommt der Kunde einem schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht innerhalb von 14 Tagen nach deren Einlangen beim Kunden nach, ist Infrastruktur AG/Energie berechtigt, die Stromlieferungen (in Zusammenarbeit mit Infrastruktur AG/Netzzugang) ohne weitere Ankündigung zu unterbrechen, bis die Sicherheit geleistet ist.

13.3 Ist der Kunde in Verzug und kommt der Kunde nach erneuter Zahlungsaufforderung seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsverhältnis nicht unverzüglich nach, so kann Infrastruktur AG/Energie sich aus der Sicherheitsleistung befriedigen. Einer weiteren Ankündigung bedarf es in diesem Fall nicht.

14. Vertragsstrafe

14.1 Verwendet der Kunde Bahnstrom unter Umgehung oder Beeinflussung der Messeinrichtungen oder nach Einstellung der Versorgung, so ist Infrastruktur AG/Energie berechtigt, eine Vertragsstrafe gemäß § 1336 ABGB in der in Punkt 14.3 genannten Höhe verlangen. Eine solche Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde trotz mehrfacher Aufforderung die Verpflichtung verletzt, die für die Messung und Verrechnung erforderlichen Angaben zu machen. Sofern Infrastruktur AG/Energie im vorbezeichneten Fall die erforderlichen Angaben beschaffen muss und ihr hierdurch Kosten entstehen, hat der Kunde Infrastruktur AG/Energie diese zu ersetzen.

14.2 Kann die Dauer des Gebrauchs oder das Ausmaß der unbefugten Verwendung von Bahnstrom nicht festgestellt werden, weil die erforderlichen Daten nach anerkannten Verfahren nicht mehr ermittelbar sind, so kann Infrastruktur AG/Energie das Ausmaß der unbefugten Verwendung schätzen und der Verrechnung den geschätzten Betrag zugrunde legen.

14.3 Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach der geltenden Preisregelung zu zahlen gehabt hätte. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens wird dadurch nicht berührt.

15. Zugangs- und Betretungsrecht

15.1 Infrastruktur AG/Energie ist berechtigt, die Triebfahrzeuge des Kunden bzw. sonstige Abnahmestellen für Bahnstrom nach rechtzeitiger Ankündigung zu betreten und zu kontrollieren, sofern sich darin in Ihrem Eigentum stehende Anlagen befinden oder dies zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung, insbesondere zur Ablesung und Kontrolle der Messeinrichtungen notwendig ist. Der Zugang zu den Messeinrichtungen muss zu geschäftsüblichen Zeiten gewährleistet sein.

15.2 Eine Ankündigung ist nicht erforderlich in Fällen von Gefahr in Verzug und Störungen.

16. Einschränkung und Einstellung der Bahnstromlieferung

16.1 Infrastruktur AG/Energie ist generell bemüht, eine möglichst hohe Qualität der Bahnstromlieferung zu gewährleisten. Sollte es dennoch zu Einstellungen oder Beschränkungen kommen, verpflichtet sich Infrastruktur AG/Energie, die Versorgung unverzüglich nach Entfall der Einstellungs- bzw. Beschränkungsgründe wieder aufzunehmen.

16.2 Infrastruktur AG/Energie ist insbesondere aus folgenden Gründen berechtigt, die Lieferung von Bahnstrom einzustellen bzw. einzuschränken:

16.2.1 zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr von Leib und Leben,

16.2.2 bei Gefahr in Verzug,

16.2.3 bei behördlichen Anordnungen,

16.2.4 bei Engpassmanagement-Maßnahmen durch die 50 Hz-Netzbetreiber,

16.2.5 bei Störungen in den öffentlichen 50 Hz-Netzen,

16.2.6 zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit im Bahnstromnetz,

16.2.7 bei Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen,

16.2.8 bei dringend notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen, die aus technischen Gründen keine alternative Versorgung bzw. nur eine teilweise Versorgung ermöglichen. In diesen Fällen erfolgt eine rechtzeitige Verständigung des Kunden bzw. von Infrastruktur AG/Netzzugang,

16.2.9 bei Fällen höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, die mit zumutbaren Mitteln nicht abgewendet werden können.

16.3 Hinsichtlich der unter Punkt 16.2 angeführten Gründe besteht kein Anspruch des Kunden auf Schadensersatz seitens Infrastruktur AG/Energie.

16.4 Infrastruktur AG/Energie ist ferner berechtigt, unter Einschaltung von Infrastruktur AG/Netzzugang oder eines anderen Infrastrukturbetreibers die Lieferung der elektrischen Energie einzustellen, wenn der Kunde den Bestimmungen dieses Vertrages zuwiderhandelt oder die Einstellung erforderlich ist, um eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden, oder zu gewährleisten, dass störende Rückwirkungen auf Einrichtungen von Infrastruktur AG/Energie oder Infrastruktur AG/Netzzugang oder eines anderen Infrastrukturbetreibers ausgeschlossen sind. Insbesondere sind von den Verbrauchern des Kunden hervorgerufene unzulässige Netzbelastungen (Rückspeiseströme, Oberschwingungsgehalt, etc.) unverzüglich zu beseitigen. Der Kunde hat auf seine Kosten geeignete Reduktionsmaßnahmen einzuleiten. Sofern Infrastruktur AG/Energie durch eine vom Kunden gemäß Punkt 19.2 zu vertretende Unterbrechung (wie z.B. aufgrund mangelhafter Wartung des von ihm eingesetzten Geräts oder wegen Nichteinhaltung technischer Standards) Kosten entstehen oder Verdienst entgeht, ist der Kunde Infrastruktur AG/Energie zum Ersatz verpflichtet.

16.5 Bei anderen Verletzungen dieses Vertrags durch den Kunden, bei Nichterfüllung einer Zahlungspflicht trotz Mahnung sowie bei Verletzung sonstiger Pflichten, die dem Kunden gegenüber Infrastruktur AG/Energie obliegen, ist letztere berechtigt, die Lieferung der elektrischen Energie, gegebenenfalls unter Einschaltung von Infrastruktur AG/Netzzugang, nach vorheriger Androhung einzustellen. Infrastruktur AG/Energie kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Lieferung der elektrischen Energie androhen. Bei Zahlungsverzug kann der Kunde eine Einstellung der Lieferung elektrischer Energie durch umgehende Begleichung der ausstehenden Zahlung, rechtzeitige Beibringungen einer ausreichenden Sicherheitsleistung oder Garantie- bzw. Patronatserklärung abwenden.

17. Vermietung von Triebfahrzeugen durch den Kunden

17.1 Die Vermietung von Triebfahrzeugen an Dritte lässt den zwischen den Parteien bestehenden Stromliefervertrag unberührt.

17.2 Infrastruktur AG/Energie rechnet die gelieferte elektrische Energie nur dann direkt mit dem Dritten ab, sofern zwischen diesem und Infrastruktur AG/Energie ein Bahnstromlieferungsvertrag besteht und das Triebfahrzeug vom Kunden aus dem jeweiligen Bahnstromlieferungsvertrag abgemeldet wurde. Im Übrigen bleibt der Bahnstromlieferungsvertrag des Kunden unberührt.

17.3 Die Abmeldung des Triebfahrzeuges hat spätestens 14 Tage vor der Aufnahme des Verkehrs durch den Dritten zu erfolgen.

18. Sonstige Rechte und Pflichten des Kunden

18.1 Aus Gründen der Sicherheit für das Bahnstromnetz verpflichtet sich der Kunde, den Bahnstrom lediglich für die Belieferung von in seiner Bestellung angegebenen Triebfahrzeugen oder, wenn Zähleinrichtungen nicht vorhanden sind, Zugfahrten oder Relationen (Fahrpläne) zu nutzen. Gleiches gilt sinngemäß für Zugvorheizanlagen und sonstige Bahnstromanlagen.

18.2 Speist der Kunde elektrische Energie in das Bahnstromnetz zurück, sind die jeweils geltenden gesetzlich vorgeschriebenen technischen Normen und die einschlägigen Regelungen von Infrastruktur AG/Netzzugang einzuhalten.

18.3 Infrastruktur AG/Energie stellt dem Kunden Bahnstrom nur für seine eigenen Zwecke zur Verfügung; eine Weiterleitung an Dritte bedarf der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von Infrastruktur AG/Energie.

19. Haftung

19.1 Der Verantwortungsbereich von Infrastruktur AG/Energie, der durch diesen Vertrag abgedeckt ist, erstreckt sich auf das Bahnstromnetz. Für Störungen außerhalb des beschriebenen Verantwortungsbereichs von Infrastruktur AG/Energie haftet diese nicht. Daneben hat der Kunde mit Infrastruktur AG/Netzzugang oder einem anderen Infrastrukturbetreiber einen Infrastrukturnutzungsvertrag abgeschlossen, welcher zur Nutzung der Trasse und der schienenkongruenten 15-kV-Oberleitung berechtigt.

19.2 Der Kunde haftet Infrastruktur AG/Energie gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über den Schadenersatz für sämtliche Infrastruktur AG/Energie, ihren Bediensteten oder Dritten aus oder im Zusammenhang mit der Lieferung von Bahnstrom an den Kunden entstehenden Schäden.

19.3 Der Kunde hat Infrastruktur AG/Energie hinsichtlich sämtlicher aus der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen treffenden Ansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten. Dies gilt nur insoweit, als der Kunde nicht nachweist, dass der Schaden durch Infrastruktur AG/Energie oder deren Bedienstete in Ausübung ihres Dienstes verschuldet wurde. Wird Infrastruktur AG/Energie von einem Dritten in Anspruch genommen, so wird Infrastruktur AG/Energie den Kunden hierüber rechtzeitig in Kenntnis setzen.

20. Rechtsnachfolge

Jede der Parteien ist berechtigt, die Rechte und Pflichten eines abgeschlossenen Vertrages auf einen Dritten zu übertragen. Hierzu bedarf es der vorherigen Zustimmung der anderen Partei.

21. Datenschutz und Geheimhaltung

21.1 Die Vertragsparteien sind verpflichtet, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, dem Datenschutz unterliegende Daten sowie sonstige vertrauliche und schutzwürdige Informationen und Angelegenheiten der jeweils anderen Vertragspartei, die aus oder in Zusammenhang mit der Durchführung des Bahnstromlieferungsvertrags der Vertragspartei anvertraut oder – auf welche Weise auch immer (z.B. mündlich) – bekannt werden (im Folgenden kurz "Informationen"), geheim zu halten und nicht für eigene oder fremde Zwecke, sondern nur zur rechtmäßigen Leistungserfüllung zu verwenden.

21.2 Jede Vertragspartei hat ihre Organe und Arbeitnehmer (einschließlich jener Arbeitnehmer, die sich nicht in einem Arbeitsverhältnis, jedoch in einem Ausbildungsverhältnis befinden) sowie beigezogenen Berater (wie z.B. Wirtschaftsprüfern, Rechtsanwälten, Unternehmens- und Finanzberater) zu verpflichten, über die ihnen im Zuge ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden vertraulichen Informationen der anderen Vertragspartei strengstes Stillschweigen zu bewahren.

21.3 Die Geheimhaltungsverpflichtungen gemäß Punkt 21.1 gelten nicht für

21.3.1 Informationen, die bereits öffentlich bekannt sind oder außerhalb der vertragsgegenständlichen Leistungsbeziehung bekannt werden oder wurden;

21.3.2 Informationen, die sich eine Vertragspartei unabhängig von den von der anderen Vertragspartei vorgelegten Informationen rechtmäßig, insbesondere nicht durch Verletzung von Verschwiegenheitsverpflichtungen des Informationsgebers, verschafft hat;

21.3.3 Informationen, die aufgrund einer gesetzlichen Auskunftsverpflichtung (einschließlich gesetzlicher Einsichtsrechte Dritter) gewährt werden müssen;

21.3.4 Informationen, die offensichtlich zur Weitergabe bestimmt sind;

21.3.5 Informationen, die in einem Verwaltungsverfahren oder straf- bzw zivilrechtlichen Verfahren aufgrund richterlichen Auftrags (Verfügung) bekannt gegeben werden müssen.

21.4 Sollte eine Weitergabe der Informationen erforderlich sein (zB im Fall zulässiger Beauftragung von Subunternehmen), die nicht von Punkt 21.3 umfasst ist, so verpflichtet sich die jeweilige Vertragspartei, diese Informationen nur an Personen weiterzugeben, die sich ihrerseits zu umfassender Geheimhaltung verpflichten, wobei mindestens derselbe Sicherheitsstandard gewahrt sein muss, wie nach dieser Geheimhaltungsklausel.

21.5 Liegt ein Fall gemäß Punkt 21.3 oder Punkt 21.4 vor, so hat die jeweilige Vertragspartei die andere Vertragspartei vor Weitergabe der Informationen darüber zu informieren.

21.6 Weitergehende gesetzliche Verpflichtungen zur Geheimhaltung bleiben unberührt.

21.7 Die Geheimhaltungsverpflichtung gemäß Punkt 21.1 bleibt auch nach Beendigung des Vertrags bestehen. Darüber hinaus sind die Vertragsparteien verpflichtet, sicherzustellen, dass die Geheimhaltungspflicht gemäß Punkt 21.2 auch nach dem Ende der jeweiligen Organfunktion, nach Beendigung des Arbeits- bzw Ausbildungsverhältnisses des Arbeitnehmers, sowie nach Beendigung des Beratungsverhältnisses bestehen bleibt.

21.8 Für aus der Verletzung dieser Bestimmung resultierende Schäden, ist die jeweilige Vertragspartei von der anderen Vertragspartei schad- und klaglos zu halten.

21.9 Der Kunde erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass an Infrastruktur AG/Energie vom Kunden bekannt gegebene Informationen, welche für die Abwicklung des zwischen Infrastruktur AG/Netzzugang und dem Kunden bestehenden Infrastrukturnutzungsvertrages erforderlich sind, von Infrastruktur AG/Energie erfasst und an Infrastruktur AG/Netzzugang weitergegeben werden. Eine Weitergabe solcher Informationen ist jedoch dann nicht zulässig, wenn der Kunde im Einzelfall bei Bekanntgabe der Daten oder Übergabe der Unterlagen berechtigte wirtschaftliche Interessen, die einer derartigen Weitergabe entgegenstehen, nachgewiesen hat.

21.10 Der Kunde erteilt seine Zustimmung, dass Daten von Infrastruktur AG/Netzzugang bzw. von Infrastruktur AG/Netzzugang erfasste Daten über die tatsächlichen Betriebsleistungen des Kunden von Infrastruktur AG/Energie verwendet werden.

21.11 Infrastruktur AG/Energie ist in Abstimmung mit dem Kunden im Rahmen der eigenen Marketing- und Vertriebsaktivitäten berechtigt, den Kunden als Referenz zu benennen.

22. Außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund

22.1 Jede Vertragspartei ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt, den gegenständlichen Vertrag schriftlich mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wobei im Kündigungsschreiben der geltend gemachte Kündigungsgrund anzuführen ist.

22.2 Wichtige Gründe für die außerordentliche Kündigung einer der Vertragsparteien sind insbesondere folgende:

22.2.1 die dauernde Unmöglichkeit der Erfüllung der wesentliche Leistungspflichten der jeweils anderen Vertragspartei;

22.2.2 fortgesetzte Verletzung von wesentlichen vertraglichen Bestimmungen durch die andere Vertragspartei trotz vorheriger schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung bzw Unterlassung der Vertragsverletzung;

22.2.3 Gefährdung des Bahnstromnetzes durch die Abnahmestellen des Kunden oder bei Verletzung von Mitteilungspflichten;

22.2.4 wiederholte oder schwerwiegende Zuwiderhandlungen des Kunden gegen diese AGB, welche die Einstellung der Lieferung der elektrischen Energie zur Folge hatte;

22.2.5 vertragswidrige Nutzung von Bahnstrom durch den Kunden.

23. Gerichtsstand, anwendbares Recht

23.1 Die Vertragsparteien vereinbaren, dass alle sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergebenden Streitigkeiten je nach sachlicher Zuständigkeit der ausschließlichen Zuständigkeit des Bezirksgerichts für Handelssachen bzw. des Handelsgerichtes Wien unterliegen.

23.2 Es findet ausschließlich österreichisches Recht – unter Ausschluss der Verweisungsnormen des österreichischen IPRG und der Bestimmungen des UN-Kaufrechts – Anwendung.

23.3 Es besteht die Möglichkeit, die Entscheidung eines Streitfalles durch ein Schiedsgericht im Sinne der ZPO zu vereinbaren, wenn dies aus Kostengründen zweckmäßig ist. Dies erfordert das Einvernehmen zwischen den Vertragspartnern.

24. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, beeinträchtigt das nicht die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB. Die Vertragsparteien werden sich in einem solchen Fall bemühen, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbar Bestimmung zu ersetzen, die der zu ersetzenden Bestimmung möglichst nahe kommt.

25. Kosten und Gebühren

Allenfalls zur Vorschreibung gelangende Gebühren, Verkehrsteuern und sonstige Abgaben hat der Kunde zu tragen.

26. Zustellungen, Mitteilungen und Änderungen

26.1 Solange einer Vertragspartei nicht eine andere Zustelladresse zur Kenntnis gebracht wird, erfolgen Zustellungen aller Art an die im Bahnstromlieferungsvertrag genannte Anschrift des Ansprechpartners der jeweils anderen Vertragspartei mit der Wirkung, dass Zustellungen an diese Anschrift als zugekommen gelten.

26.2 Soweit in diesen AGB nicht ausdrücklich anders vorgesehen, müssen Mitteilungen gemäß diesen AGB nicht mit eingeschriebenem Brief, sondern können auch per E-Mail oder per Telefax übermittelt werden.

26.3 Änderungen, Ergänzungen und/oder Nebenabreden zum Bahnstromlieferungsvertrag bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine gänzliche oder teilweise Abänderung oder Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

26.4 Infrastruktur AG/Energie verständigt den Kunden von allfälligen Änderungen dieser AGB. Diese Änderungen gelten als vereinbart, sofern der Kunde nicht binnen vier Wochen schriftlich widerspricht.

27. Sonstige Schlussbestimmungen

27.1 Diese AGB ersetzen alle bisherigen mündlichen und schriftlichen Vereinbarungen hinsichtlich des in diesen AGB umschriebenen Vertragsgegenstands zwischen den Vertragsparteien, sofern in diesen AGB nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist.

27.2 Diese AGB sind in zwei Ausfertigungen errichtet, wovon jede der Vertragsparteien eine Ausfertigung erhält.